

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE ANBIETUNG, BEWERTUNG UND ABGABE ELEKTRONISCHER UNTERLAGEN

## GRUNDSÄTZE

Das Bundesarchiv hat den <b>gesetzlichen Auftrag</b> , Archivgut des Bundes zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.	<b>§ 3 Abs. 1 BArchG</b>
<b>Unterlagen</b> sind Aufzeichnungen jeglicher Art, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.	<b>§ 1 Nr. 9 BArchG</b>

## ANBIETUNG

### 1. Pflichten der aktenführenden Stelle

Die aktenführende Stelle muss <b>das Bundesarchiv rechtzeitig informieren</b> , wenn anbieterpflichtige Unterlagen entstehen können (unabhängig davon, ob sie in absehbarer Zeit tatsächlich anbieterpflichtig werden). Dies gilt insbesondere für die Einführung und maßgebliche Änderung von IT-Systemen für <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ elektronische Akten,</li> <li>➤ Fachverfahren.</li> </ul>	<b>§ 3 Abs. 4 Satz 2 BArchG</b>
Die aktenführende Stelle muss <b>alle Unterlagen anbieten</b> (Anbieterpflicht und Handlungsauftrag; ohne Aufforderung durch das Bundesarchiv), die <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei ihnen vorhanden sind,</li> <li>➤ in ihr Eigentum übergegangen sind,</li> <li>➤ ihnen zur Nutzung überlassen worden sind.</li> </ul>	<b>§ 5 Abs. 1 BArchG</b>
Gesetzlich definierter <b>Zeitpunkt der Anbietung</b> (Archivreife): <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterlagen werden für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt</li> <li>➤ Spätestens 30 Jahre nach Entstehung („Soll-Anbietungsfrist“)</li> </ul>	<b>§ 5 Abs. 1 BArchG</b>
Die aktenführende Stelle muss dem Bundesarchiv <b>Einsicht in die anzubietenden Unterlagen</b> sowie die dazugehörigen Registraturhilfsmittel gewähren.	<b>§ 5 Abs. 2 BArchG</b>

## 2. Nachrichtendienste und Belange der Geheimhaltung

Die aktenführende Stelle muss auch **Unterlagen anbieten, die der Geheimhaltung unterliegen.**

- Alle Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung treten hinter der Anbietungspflicht zurück.
- Geheimhaltung betrifft sowohl den Geheimschutz als auch sonstige Geheimhaltungsvorschriften (z.B. § 203 StGB, richterliches Beratungsgeheimnis (Art. 97 Abs. 1 GG), Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etc.).

§ 6 BArchG

**Nachrichtendienste unterliegen ebenfalls der Anbietungspflicht!**  
Einschränkungen:

- Fehlende Verfügungsberechtigung
- Zwingende Gründe des Quellen- und Methodenschutzes
- Schutz der Identität von Beschäftigten und Quellen

§ 6 Abs. 1 Satz 2  
BArchG

Einschränkungen bestehen nur solange, wie das Schutzbedürfnis besteht.

## 3. Generelle Ausnahmen und Datenschutz

**Ausgenommen von der Anbietungspflicht** sind Unterlagen,

- deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstößt (sog. „G 10-Material“)
- die nach gesetzlichen Vorgaben vernichtet oder gelöscht werden müssen und die nicht ersatzweise einem Archiv angeboten werden dürfen.

§ 6 Abs. 2 BArchG

Exkurs: „Recht auf Vergessenwerden“ gemäß **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**:

Anspruch von Betroffenen auf Löschung besteht gemäß Art. 17 Abs. 3 d DS-GVO nicht im Falle von

- im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken,
- wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken,
- Statistikzwecken.

Art. 17 DS-GVO

Unterlagen, die gemäß **Art. 17 Abs. 1 DS-GVO** zu löschen sind, können auch einem Archiv angeboten werden. Das Archivgesetz ist dann bereichsspezifisches Datenschutzgesetz.

## 4. Fortlaufend aktualisierte elektronische Unterlagen (Datenbanken)

Es gilt die **Anbietungspflicht**

- Stichtagsregelung: Bundesarchiv und aktenführende Stelle vereinbaren Stichtage zur Archivierung von Datenschnitten.

§ 5 Abs. 3 Satz 5  
BArchG

## 5. Rechte und Pflichten des Bundesarchivs

Das <b>Bundesarchiv berät</b> die öffentlichen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.	<b>§ 3 Abs. 4 Satz 1</b>
Das <b>Bundesarchiv stellt</b> den <b>bleibenden Wert der Unterlagen</b> im Benehmen mit der aktenführenden Stelle <b>fest</b> (Bewertung). <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bundesarchiv kann Expertise nutzen/einfordern.</li><li>➤ Die endgültige Entscheidung liegt aber beim Bundesarchiv.</li></ul>	<b>§ 3 Abs. 2 Satz 2</b>

## 6. Folgen bei Nicht-Anbietung oder zu später Abgabe

Unterlagen, die <b>älter als 30 Jahre</b> sind, müssen in der Behörde nach BArchG zugänglich gemacht werden (Informationszugang). Das <b>BArchG</b> geht als <b>Spezialgesetz</b> grundsätzlich anderen Informationsgesetzen vor.	<b>§ 11 Abs. 6 BArchG</b>
Informationen müssen nach Maßgabe des BArchG zugänglich gemacht werden ( <b>Prüfaufwand</b> liegt <b>bei der aktenführenden Stelle</b> ).	<b>§§ 10, 11, 12, 13 BArchG</b>

## ABGABE

### 1. Pflichten der aktenführenden Stelle und Ablauf

Falls das Bundesarchiv den bleibenden Wert feststellt, hat die aktenführende Stelle die Unterlagen mit <b>Abgabeverzeichnis</b> (bzw. <b>Metadaten</b> ) abzugeben. <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Form und Inhalte der Verzeichnisse/Metadaten gibt das Bundesarchiv vor; entsprechend den rechtlichen und technischen Voraussetzungen.</li><li>➤ Die Angaben/Metadaten dienen der Wahrung der schutzwürdigen Belange der anbietenden Stelle und Rechte der betroffenen Personen (Aufbewahrungs- und Schutzfristberechnung).</li></ul>	<b>§ 5 Abs. 2 BArchG</b>
Nach Abgabe der Unterlagen dürfen keine Kopien mehr in der aktenführenden Stelle verbleiben. <ul style="list-style-type: none"><li>➤ <b>Löschung</b> hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen</li><li>➤ Löschung muss nachgewiesen werden</li><li>➤ <b>Ausnahme:</b> Zwecke der Veröffentlichung</li></ul>	<b>§ 5 Abs. 3 Satz 4 BArchG</b>
<b>Zeitpunkt der Übermittlung</b> legt das Bundesarchiv im Einvernehmen mit der abgebenden Behörde fest.	<b>§ 5 Abs. 3 Sätze 1–2 BArchG</b>
<b>Form der Übermittlung und Datenformate</b> richten sich nach den für die Bundesverwaltung gültigen, verbindlichen Standards. <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Fehlen Standards, werden diese durch das Bundesarchiv im Einvernehmen mit der anbietenden Stelle festgelegt.</li></ul>	<b>§ 5 Abs. 3 Satz 3 BArchG</b>

## 2. *Pflichten des Bundesarchivs*

Das Bundesarchiv gewährleistet den <b>Schutz öffentlicher und privater Belange</b> .	<b>§ 3 Abs. 1 BArchG</b>
Das Bundesarchiv gewährleistet die <b>Geheimhaltung</b> und den <b>Schutz Betroffener</b> in gleicher Weise wie die Unterlagen führende Stelle. ➤ Amtsträger und Bedienstete im öffentlichen Dienst in den Archiven unterliegen denselben Geheimhaltungsvorschriften, die für die Bediensteten und Amtsträger der aktenführenden Stellen gelten.	<b>§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BArchG</b>
Der <b>Schutz personenbezogener Daten</b> ist in den §§ 10 bis 13 BArchG geregelt. ➤ Schutzfristen ➤ Benutzung unter Auflagen/Widerruf der Genehmigung ➤ Anonymisierungen ➤ Vorlage mit Verpflichtungserklärungen	<b>§§ 10, 11, 12, 13 BArchG</b>